

Terminankündigung

Vergabetag Rheinland-Pfalz

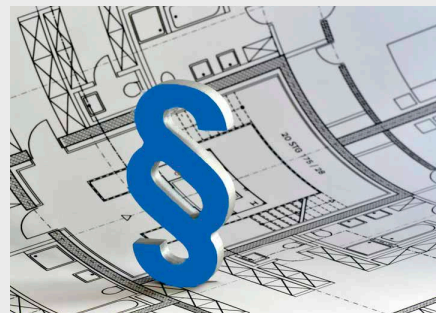
Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, die Architektenkammer Rheinland-Pfalz sowie der Gemeinde- und Städtebund, der Landkreistag und Städtetag laden Sie herzlich ein zum:

**19. Vergabetag Rheinland-Pfalz
am Dienstag, den 4. September 2017
von 9:15 Uhr bis 16:00 Uhr**

im Schloss Waldthausen, in Budenheim

Die Tagungsgebühr beträgt 80,- € pro Person inkl. Verpflegung und Tagungsunterlagen.

Das Programm zur Veranstaltung sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie im Internet unter www.ing-rlp.de → **Kommunikation** → **Termine**.



Recht

Ohne Planungsfehler kein Regress im Gesamtschuldnerausgleich

In Bauprozessen sind Streitverkündungen an der Tagesordnung. Wegen der gesamtschuldnerischen Haftung werden bei Auftreten von Baumängeln die Planungsbüros von ihren Auftraggebern auf Schadensersatz wegen Gewährleistungsmängeln in Anspruch genommen. Diese verkünden dann den ausführenden Unternehmen den Streit, da sie wegen des Gesamtschuldverhältnisses dort Regress nehmen können. Liegt nur ein Bauüberwachungsverschulden vor, kann der Regress bis 100 % betragen, da der Unternehmer keinen Anspruch darauf hat, dass der Bauherr ihn durch seinen Architekten oder Ingenieur überwachen lässt, es sei denn, der Bauüberwacher verletzt eine Koordinierungspflicht (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.11.2014 – 22 U 141/14). Ist der Mangel am Werk auch durch eine Anweisung des Planers der einen Fehler in den Plänen entstanden, kann zumindest anteilig ein Rückgriff beim Unternehmer, der den Werkmangel umgesetzt hat, erfolgen.

Das Oberlandesgericht München hat mit Beschluss vom 15.03.2016 – 27 U 3843/15 Bau – die Berufung eines Planers zurückgewiesen, der einen Unternehmer im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleiches in

Anspruch genommen hat. Der Planer hatte dem Bauherrn zur Abgeltung von dessen Gewährleistungsansprüchen wegen Mängeln eines Glasdaches einen Betrag i.H.v. 800.000,00 € bezahlt. Diese Zahlung erfolgte, weil der Bauherr vorgetragen hatte, dass Ausführungsfehler des Unternehmers bei intensiver Bauüberwachung hätten erkannt und verhindert werden können. Zudem hätte bei intensiver Prüfung der Montage und Werkstattzeichnungen und genauerer Überwachung der Ausführung ein Teil der Mängel erkannt und bereits gegenüber dem Unternehmer während der Ausführung gerügt werden können.

Da der Planer zur Zahlung verurteilt wurde und nun Rückgriff beim Unternehmer nehmen will, muss genau diese eigenen Fehler und Pflichtverletzungen, die ihn zur Zahlung veranlasst haben, als unstreitig einräumen. Das Vorbringen zu eigenen Pflichtverletzungen ist im Rahmen der Ingenieur Tätigkeit, die zu einem Gesamtschuldverhältnis mit der bauausführenden Firma hinsichtlich Schadensersatz- und Mängelbeseitigungsansprüchen führen soll elementar für die Schlüssigkeit des zugrunde gelegten Gesamtschuldnerausgleichsan-

spruchs. Im vorliegenden Fall liegen die Prozesse parallel.

Der Planer hatte aus taktischen Gründen gegenüber dem Bauherrn versucht, seine Verhandlungsposition zu verbessern, in dem Mangel seiner Leistung bestritten hatte. Dass dies reine Prozesstaktik war, wird nicht berücksichtigt. Wer sein Klagebegehren auf einen Gesamtschuldnerausgleich stützt, muss die eigene Pflichtverletzung einräumen und darf sie auch nicht erst so spät einräumen, dass dieser Vortrag nicht mehr berücksichtigt werden muss. Der Planer hat in einem solchen Fall einen Spagat zu bewältigen. Auf der einen Seite muss er gegenüber dem Bauherrn eigene Pflichtverletzungen bestreiten. Auf der anderen Seite kann er einen Gesamtschuldnerausgleich beim Unternehmer nur geltend machen, wenn er gerade die eigene Pflichtverletzung unstreitig stellt, da ohne eine solche Pflichtverletzung ein Gesamtschuldnerausgleich scheitert.

Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Löwenhofstraße 5, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Bianca Konrath, M. A., Martin Böhme (V. i. S. d. P.)
M. A., Anna Zellner, M.A.

Redaktionsschluss: 24.05.2017

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 10.07.2017 an konrath@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.